

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

66. Jahrgang

Würzburg, 8. Februar 2021

Nr. 3

Inhaltsübersicht:

Amtlicher Teil

Bek vom 29.01.2021 Nr. 32-4354.2-3-15 über das Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Bundesstraße B 286 Schweinfurt - Gerolzhofen - Enzlar (B 8); Anbau Überholfahrstreifen im Abschnitt 2 nördlich Unterspiesheim (Abschnitt 540 Station 1,973 bis Abschnitt 560 Station 0,279)..... 13

Bek vom 29.01.2021 Nr. 32-4354.1-1-15 über das Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Bundesautobahn A 45 Gießen - Aschaffenburg, Abschnitt Anschlussstelle (AS) Kleinostheim bis Anschlussstelle (AS) Mainhausen; Erneuerung der Mainbrücke Mainflingen (Bauwerk BW 253b) mit streckenbaulichen Anpassungen, Bau-km 253+300 bis Bau-km 254+020..... 14

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 19.01.2021 Nr. 12-1444.12-4-18 über die Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg..... 14

Bek vom 20.01.2021 Nr. 12-1444.04-2-4 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Kirchengymnasium Mönchsondheim für das Haushaltsjahr 2021..... 14

Bek vom 26.01.2021 Nr. 12-1444.12-4-16 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg für das Haushaltsjahr 2021..... 15

Bek vom 26.01.2021 Nr. 12-1444.03-4-9 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Meisterschule Ebern für das Haushaltsjahr 2021..... 16

Amtlicher Teil

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Bundesstraße B 286 Schweinfurt - Gerolzhofen - Enzlar (B 8);

Anbau Überholfahrstreifen im Abschnitt 2 nördlich Unterspiesheim (Abschnitt 540 Station 1,973 bis Abschnitt 560 Station 0,279)

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 72 Abs. 2 i. V. m. Art. 17 Abs. 2 Satz 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Bekanntmachung vom 29.01.2021 Nr. 32-4354.2-3-15

Für das oben genannte Bauvorhaben hat das Staatliche Bauamt Schweinfurt, Mainberger Straße 14, 97422 Schweinfurt, die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Aufgrund der aktuellen Covid-19-Pandemie und der damit einhergehenden Kontaktbeschränkungen erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet (§ 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG). Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen des Vorhabens erkennen lassen) stehen während des Auslegungszeitraumes auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken (<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>) unter

der Rubrik „Service“ > „Straßenrechtliche Planfeststellungen“ > „Aktuell laufende Verfahren“ > „Bundesstraße B 286: Anbau Überholfahrstreifen im Abschnitt 2 nördlich Unterspiesheim“ zur Verfügung. Als zusätzliche Informationsquelle liegen sie in gedruckter Form (§ 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG) zur allgemeinen Einsicht in den Gemeinden Kolitzheim, Röhlein und Schwebheim aus. Ort und Zeit der Auslegung sowie Näheres zur Möglichkeit, Einwendungen zu erheben, werden durch ortsübliche Bekanntmachungen der o.g. Gemeinden gesondert mitgeteilt.

Bei Einwendungen gegen den Plan, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vielfältiger gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese gleichförmigen Eingaben unberücksichtigt bleiben.

Würzburg, 29.01.2021

Regierung von Unterfranken

Jochen Lange
Regierungsvizepräsident

Apl-I 4354

RABI 2021 S. 13

**Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Bundesautobahn A 45 Gießen – Aschaffenburg, Abschnitt Anschlussstelle (AS) Kleinostheim bis Anschlussstelle (AS) Mainhausen;
Erneuerung der Mainbrücke Mainflingen (Bauwerk BW 253b) mit streckenbaulichen Anpassungen, Bau-km 253+300 bis Bau-km 254+020**

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 72 Abs. 2 i. V. m. Art. 17 Abs. 2 Satz 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Bekanntmachung vom 29.01.2021 Nr. 32-4354.1-1-15

Für das oben genannte Bauvorhaben hat die Autobahn GmbH des Bundes, Postfach 10 50, 90001 Nürnberg, die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Aufgrund der aktuellen Covid-19-Pandemie und der damit einhergehenden Kontaktbeschränkungen erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet (§ 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG). Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen des Vorhabens erkennen lassen) stehen während des Auslegungszeitraumes auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken (<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>)

unter der Rubrik „Service“ > „Straßenrechtliche Planfeststellungen“ > „Aktuell laufende Verfahren“ > „Bundesautobahn A 45: Erneuerung der Mainbrücke Mainflingen (Bauwerk BW 253b)“ zur Verfügung. Als zusätzliche Informationsquelle liegen sie in gedruckter Form (§ 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG) zur allgemeinen Einsicht in den Gemeinden Kleinostheim, Karlstein a. Main und Mainhausen aus. Ort und Zeit der Auslegung sowie Näheres zur Möglichkeit, Einwendungen zu erheben, werden durch ortsübliche Bekanntmachungen der o.g. Gemeinden gesondert mitgeteilt.

Bei Einwendungen gegen den Plan, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vielfältiger gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese gleichförmigen Eingaben unberücksichtigt bleiben.

Würzburg, 29.01.2021
Regierung von Unterfranken

Jochen Lange
Regierungsvizepräsident

Apl-I 4354

RABI 2021 S. 14

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg

Bekanntmachung vom 19.01.2021 Nr. 12-1444.12-4-18

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg hat in der Sitzung am 02.12.2020 die Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Nach Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG wird nachfolgend die Änderungssatzung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 19.01.2021
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg

Auf Grund des Art. 26 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 23 der Bayer. Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Sing- und Musikschule Würzburg folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg vom 27.11.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.11.2001:

§ 1

§ 14 Abs. 1 (Wirtschaftsführung) der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung gelten die Gesetze über die kommunale Zusammenarbeit und die Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden,

der Landkreise und der Bezirke nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung (KommHV-Doppik).

§ 2

Die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Würzburg, 02.12.2020

Thomas Eberth
Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABI 2021 S. 14

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Kirchenburgmuseum Mönchsondheim für das Haushaltsjahr 2021

Bekanntmachung vom 20.01.2021 Nr. 12-1444.04-2-4

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kirchenburgmuseum Mönchsondheim, hat in ihrer Sitzung am 16.12.2020 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 04.01.2021 Nr. 12-1444.04-2-4 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Kirchenburgmuseum Mönchsondheim, An

der Kirchenburg 5, 97346 Iphofen–Mönchsondheim während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich zugänglich.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 20.01.2021
Regierung von Unterfranken
Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) und § 16 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Kirchenburgmuseum Mönchsondheim für das Haushaltsjahr 2021 folgende

Haushaltssatzung

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt. Er schließt ab

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	478.300,00 Euro
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	60.500,00 Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch seine Einnahmen aus besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 42 KommZG und § 17 der Verbandssatzung auf die Verbandsmitglieder umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

Betriebskosten	324.400,00 Euro
Investitionskosten	0,00 Euro

(1) Die Umlage beträgt

a. Betriebskostenumlage	324.400,00 Euro
Landkreis Kitzingen (50 %)	162.200,00 Euro
Stadt Iphofen (50 %)	162.200,00 Euro
b. Investitionskostenumlage	0,00 Euro
Landkreis Kitzingen (50 %)	0,00 Euro
Stadt Iphofen (50 %)	0,00 Euro

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 70.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Kitzingen, 18.01.2021
Zweckverband Kirchenburgmuseum Mönchsondheim
Tamara Bischof
Verbandsvorsitzende

Apl-I 1444

RABl 2021 S. 14

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg für das Haushaltsjahr 2021

Bekanntmachung vom 26.01.2021 Nr. 12-1444.12-4-16

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg hat in ihrer Sitzung am 02.12.2020 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 04.01.2021 Nr. 12- 1444.12-4-16 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg, Burkarderstraße 30, 97082 Würzburg während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich zugänglich.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 26.01.2021
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund des Artikel 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Artikel 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Sing- und Musikschule Würzburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	3.402.700,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	3.402.700,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0,00 €
2. im Finanzhaushalt
 - a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen von	3.402.350,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	3.337.900,00 €
und einem Saldo von	64.450,00 €
 - b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	-25.000,00 €
und einem Saldo von	-25.000,00 €
 - c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0,00 €
und einem Saldo von	0,00 €
 - d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von 39.450,00 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Höhe der Verbandsumlage bemisst sich an den anteiligen Stundenzahlen.

Für die Stadt Würzburg werden 524,34 Unterrichtsstunden und für den Landkreis Würzburg 611,83 Unterrichtsstunden geleistet. Von den nicht gedeckten Aufwendungen trägt die Stadt Würzburg 46,15 % und der Landkreis 53,85 %.

Die Verbandsumlage beträgt für

die Stadt Würzburg	832.292,18 €
den Landkreis Würzburg	971.157,82 €
und den Landkreis Würzburg	115.000,00 €

für Personalkostensätze an die Musikschulen Rottendorf und Veitshöchheim. Eine Investitionskostenumlage zur Deckung von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit wird nicht erhoben.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Würzburg, 11.01.2021

Zweckverband Sing- und Musikschule Würzburg

Christian Schuchardt

Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABI 2021 S. 15

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Meisterschule Ebern für das Schreinerhandwerk für das Haushaltsjahr 2021

Bekanntmachung vom 26.01.2021 Nr. 12-1444.03-4-9

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Meisterschule Ebern für das Schreinerhandwerk hat in ihrer Sitzung vom 30.11.2020 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 14.12.2020 Nr. 12-1444.03-4-9 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Meisterschule Ebern, Silcherstraße 5, 97074 Würzburg während der allgemeinen Dienstzeit öffentlich zugänglich.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 26.01.2021

Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel

Abteilungsleiter

II.

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziffer 3 der Verbandssatzung und der Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 55 ff. der Bezirksordnung (BezO) erlässt der Zweckverband folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.236.300 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf 177.500 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Aufwendungen im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 574.900 € festgesetzt und nach der Satzung auf die Verbandsmitglieder wie folgt aufgeteilt:

- Bezirk Unterfranken	418.653 €
- Landkreis Haßberge	116.257 €
- Stadt Ebern	34.877 €
- Fachverband Schreinerhandwerk Bayern	5.113 €

§ 5

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 206.000 € festgesetzt.

§ 6

Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Würzburg, 11.01.2021

Zweckverband Meisterschule Ebern

für das Schreinerhandwerk

Erwin Dotzel

Bezirkstagspräsident

Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABI 2021 S. 16